

Historische Brennerei Rönsahl e.V.
Hauptstraße 23 - 58566 Kierspe-Rönsahl
IBAN DE42 4585 1665 0007 0013 24 Sparkasse Kierspe-Meinerzhagen

Nutzungsvertrag ab 01.01.2024
für Veranstaltungsräume und Außengelände der Brennerei

Nutzer: _____ Telefon: _____
Straße: _____ E-Mail: _____
PLZ/Ort _____ Tag der Nutzung: _____

Benutzte Räume /Anlagen:

Benutzungsentgeld

<input type="checkbox"/> Tagungsraum EG	130,00 €
<input type="checkbox"/> Brennraum und Braustube EG	250,00 €
<input type="checkbox"/> Braustube EG alleine	170,00 €
<input type="checkbox"/> Versammlungsraum OG incl. Küche	350,00 €
<input type="checkbox"/> Außenbühne	nach Vereinbarung
<input type="checkbox"/> vereinseigene Musikanlage	50,00 €
<input type="checkbox"/> vereinseigener Beamer	30,00 €
<input type="checkbox"/> Aufsichtsperson/Security ab 22:00 Uhr	33,00 € / Stunde
<input type="checkbox"/> Servicegebühr (Verbrauchsmaterial, Toilettenpapier etc.)	30,00 €
<input type="checkbox"/> Heizungspauschale	50,00 €

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung!
Reinigung nach Aufwand, min. jedoch 50,00 €

Alle Benutzungsentgelte sind zweckgebunden für den Erhalt des Gebäudes
Die Beheizung der Räume wird zusätzlich abgerechnet.

Pflichten des Nutzers

1. Zurückstellen der Mobiliare (Tische, Stühle, etc.) nach Vorgabe (Plan)
2. Gründliche, feuchte Reinigung aller genutzten Räume / Anlagen einschl. Tische und Stühle, der kompletten Küche und der Toilettenanlage.
3. Übernahme der Stromkosten bei erhöhtem Verbrauch
4. Entsorgung des eigenen Mülls
5. Reinigung der Außenanlage
6. Übernahme der Räum- und Streupflicht bei Winterwetter
7. Übernahme der Kosten bei beschädigtem Inventar
8. Ab 22:00 Uhr reduzierte Musiklautstärke und keine lauten Unterhaltungen auf den Eingangstrepfen und im Außenbereich. Alle Türen sind geschlossen zu halten.
9. Sollte ein externer DJ mit eigener Anlage zum Einsatz kommen, muss der Security-Service zwingend ab 22.00 Uhr, in Anspruch genommen werden.
10. Kein Partynebel, kein offenes Feuer. Ebenso sind Knaller, Feuerwerkskörper und Raketen im Gebäude und im Außenbereich ausnahmslos verboten.
11. Beachten Sie die Brandmeldeanlage (Einweisung erfolgt)
12. Parkplatzbenutzung nach eigenem Bedarf, dabei ist die Feuerwehrezufahrt ständig (auch beim Auf- u. Abbau) freizuhalten
13. Bier nur aus der hauseigenen Rönsahler Brauerei. Bei Fremdbierausschank wird ein Korkgeld in Höhe von 50 Cent / Liter erhoben.
14. Andere Speisen und Getränke vom Anbieter Ihrer Wahl
15. Putzmittel, Putzgeräte und Toilettenpapier usw., sind in der Servicegebühr enthalten und werden in ausreichende Menge zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie auch Seite 3 des Nutzungsvertrags.
Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Rönsahl, den _____ Unterschrift Übernahme _____

Rönsahl, den _____ Unterschrift Übergabe _____

Bemerkungen:

Parken an der Historischen Brennerei:

Bitte benutzen Sie zum Parken an der Historischen Brennerei nur den vorhandenen Parkplatz. Für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ist der Weg um die Historische Brennerei freizuhalten (siehe unten).

Wenn der Parkplatz voll besetzt ist, nutzen Sie den großen öffentlichen Parkplatz an der Straße „Am Stade“ oder andere ausgewiesene Parkplätze.

Wenn Sie entlang öffentlicher Straßen Ihr Fahrzeug abstellen möchten, beachten Sie die Straßenverkehrsordnung. Für die Straße „Kerspeweg“ und andere öffentliche Straßen wird im Besonderen auf folgende Rechtsprechung hingewiesen:

Das verbotene Halten bzw. Parken an engen Straßenstellen

Demzufolge regelt z. B. das OLG Hamm NZV 1995, 402 (Urt. v. 27.10.1994 - 6U88/94)

"Eng ist eine Straßenstelle in der Regel dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite (2,55m) (StVZO § 32) zuzüglich 0,5 m Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde."

Die Literatur stuft Straßen mit einer Restfahrbahnbreite zwischen 2,99 m und 3,49 m als eng ein. Hier ist Halten kraft Verordnung verboten, auch das Parken verboten.

Das Abschleppen von Fahrzeugen ist bei einer Restfahrbahnbreite von unter 3,00 m – auch ohne konkrete Behinderung – rechtmäßig.

Weiter ist das Parken (§12 StVo) unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.

Es wäre schade, wenn Sie nach einer schönen Veranstaltung mit einer Verwarnungsgebühr oder einem Bußgeldbescheid bestraft werden oder gar Ihr Fahrzeug abgeschleppt wird.

Beachten Sie unbedingt folgende Schallschutzmaßnahmen:

Mit Rücksicht auf die Nachbarn und deren Kinder bitten wir ab 22:00 Uhr um Ruhe auf den Treppen und der Außenanlage.

Nach 22:00 Uhr müssen deshalb alle Türen und Fenster geschlossen bleiben.

WIR DANKEN FÜR IHR VERSTÄNDNIS.

Historische Brennerei Rönsahl e.V.
Stefan Becker, Hauptstraße 23, 58566 Kierspe-Rönsahl
Email info@becker-roensahl.de
Rönsahler Brauerei GmbH Telefon 02269 / 9296687